

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Gemeinde Unterschleißheim, Rathausplatz 1, 85716 Unterschleißheim	Ort, Datum Unterschleißheim, 20.02.2017
---	---

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben

Barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Lohhof in Bahn-km 23,470 der Strecke 5500 München – Regensburg;
Die Planunterlagen vom 06.12.2016 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegen zur allgemeinen Einsicht aus
bei (Anschrift mit Zimmernummer) Stadt Unterschleißheim, Bauverwaltung, Valerystr. 1, 1. OG, Zi. Nr. 132, 85716 Unterschleißheim
in der Zeit (vom – bis) 10.03.2017-10.04.2017
während der Dienststunden (von – bis) Mo. - Mi. von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, Do. 8.00 Uhr - 19.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum 25.04.2017

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer) <u>schriftlich</u> : Postanschrift: Stadt Unterschleißheim, Rathausplatz 1, 85716 Unterschleißheim oder <u>zur Niederschrift</u> : Bauverwaltung, Valerystr. 1, 1. OG, Zi. Nr. 132, 85716 Unterschleißheim
--

oder bei der
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi. Nr. 4126, erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.** Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, auf dieses
Verwaltungsverfahren.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder
in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit
Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu
bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben
müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein,
andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per
E-Mail sind nicht möglich.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch
zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die
Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist
nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen
Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte
werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche
Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben
haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt
werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist
durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu
geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn
verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins
beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am
Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht
erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem
Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem
gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die
Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung
(Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn
mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der
Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19
AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken
ein.
10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der
Stadt Unterschleißheim bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:
<http://www.unterschleissheim.de/rathaus-online-buergerservice/presse.html>


Erster Bürgermeister



Ausgehängt:
Abgenommen: